

Satzung des „Förderkreises des Hockey-Club an der Delme e.V.“ in Delmenhorst

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderkreis des Hockey-Club an der Delme e.V.“ in Delmenhorst
- (2) Er hat seinen Sitz in Delmenhorst.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Delmenhorst eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein macht sich zur Aufgabe, den „Hockey-Club an der Delme e.V.“ durch materielle Unterstützung i.S.d. § 58 Nr.1 AO zu fördern.
Spezielles Ziel ist die Förderung des Mannschaftssports und der Jugendarbeit mit Mitteln des Förderkreises.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann
 - jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - jede juristische Person werden, die sich dem Hockeysport verbunden fühlt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins.
- (3) Bei der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Beitrages der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge lt. Beitragsordnung.
- (4) Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren zum 10. eines jeden Monats erhoben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied, eine Bankeinzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu erteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
- (6) Der Austritt kann nur schriftlich und zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss ist möglich, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen (§ 6 Abs. 3) und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Das Mitglied legt bei dem schriftlichen Aufnahmeantrag die Höhe seines Mitgliedsbeitrages nach der jeweils gültigen Beitragsordnung fest.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche und juristische Person eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 31. Mai, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch eine Anzeige im Delmenhorster Kreisblatt bzw. dessen Rechtsnachfolger. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Versammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mehrheit errechnet sich nach den abgegebenen Stimmen. Die Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern; dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, wer von den drei Vorstandsmitgliedern die Funktionen des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers übernimmt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere über förderungswürdige Projekte und die damit zusammenhängende Mittelverwendung.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes kommissarisch.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Bei Verhinderung werden die Sitzungen vom Schriftführer einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss die vorgeschlagene Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt enthalten sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Hockey-Club an der Delme e.V.“ (HCD), der es unmittelbar und ausschließlich für jugendfördernde Zwecke verwendet.
- (3) Für den Fall, dass der „Hockey-Club an der Delme e.V.“ (HCD) zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an die Stadt Delmenhorst, die es für ausschließlich gemeinnützige, jugendfördernde Zwecke verwendet.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.